

*Beamter im Rechtsweg einen Schadensersatzanspruch mit der Behauptung verfolgt, seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand sei durch eine die Behörde zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Amtspflichtverletzung ihrer Beamten verursacht worden.*

*2. Der Umfang des richterlichen Prüfungsrechtes hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Verwaltungsmaßregel ist begrenzt. Ein Schadensersatzanspruch ist aber nicht nur dann gegeben, wenn ein reiner Willkürakt in Frage kommt, sondern auch dann, wenn die Behörde unter mißbräuchlicher, die Grenzen einer sorgfältigen und verständigen Ausübung überschreitender Anwendung des Ermessens gehandelt hat, wenn der Beamte bei Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens in so hohem Maße fehlsam gehandelt hat, daß sein Verhalten mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings unvereinbar ist.*

**6) 14. Januar 1932. (2 D 570/1931) (RGStr. Bd. 66 S. 76)**

Amnestiegesetz — politischer Beweggrund.

*Wenn in dem Gesetz vom 14. Juli 1928<sup>1)</sup> aus politischen Beweggründen begangene Taten straffrei gestellt werden, so fallen darunter regelmäßig nur deutsch-politische Beweggründe, d. h. solche, die deutsche Staaten, ihre Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, das staatsbürgerliche Verhältnis ihrer Angehörigen oder die internationalen Beziehungen deutscher Staaten zu anderen Staaten unmittelbar betreffen, nicht dagegen solche, die lediglich in dem Streben auf Abänderung politischer Verhältnisse ausländischer Staaten oder der politischen Beziehungen zwischen ausländischen Staaten oder deren Angehörigen untereinander wurzeln.*

**Staatsgericht für Anhalt<sup>2)</sup>**

**25. Juni 1931. (StGA. 1/30) (R.Verw.Bl. Bd. 52, S. 1039)**

Anklage vor dem Staatsgericht und Strafgerichtsbarkeit — politisches Verfahren — Bestechung von Abgeordneten — RVerf. Art. 116 — Verfassung des Freistaates Anhalt.

*1. Die von dem Staatsgericht ausgeübte Gerichtsbarkeit ist keine Strafgerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne.*

*2. Das Anklageverfahren vor dem Staatsgericht ist nicht davon abhängig, ob der Beschuldigte noch im Amte ist oder nicht.*

*3. Die Feststellung des Staatsgerichts, ein Abgeordneter habe sich der Bestechung schuldig gemacht, stellt keine Strafe im Sinne des Art. 116 RVerf. dar. Sie zielt nicht darauf ab, dem Betroffenen ein Übel zuzufügen, sondern soll der Reinhaltung des politischen Lebens dienen.*

*4. Der Begriff der Bestechung ist in der Reichsgesetzgebung kein einheitlicher. Im Sinne des Art. 29 der Verfassung von Anhalt ist er so aus-*

<sup>1)</sup> RGBl. I, S. 195.

<sup>2)</sup> Vgl. auch das Anklageverfahren vor der Haute Cour de Justice, unten S. 317.

*zulegen, daß es entsprechend der Vorschrift im § 331 StGB. genügt, wenn der Abgeordnete für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt.*

Aus den Gründen: Gegen die beiden Angeklagten, frühere Mitglieder des Anhaltischen Landtags, ist auf Grund der §§ 23 und 39 der Verfassung für Anhalt <sup>1)</sup> und des anhaltischen Gesetzes über das Staatsgericht vom 12. November 1930 (GS. f. Anhalt S. 33) Anklage wegen Bestechung erhoben worden. Dem Reichsrecht widerspricht weder § 23 der Verfassung noch das gesamte Gesetz vom 12. November 1930. Art. 17 RV., der für die deutschen Länder eine freistaatliche Verfassung vorschreibt und Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung und über das Verhältnis der Landesregierung zur Volksvertretung aufstellt, bestimmt nichts darüber, unter welchen Voraussetzungen die Eigenschaft als Landtagsabgeordneter verlorengehen soll, gibt den Ländern vielmehr insoweit freien Spielraum. Ein Widerspruch mit den Reichsjustizgesetzen liegt ebensowenig vor. Denn die von dem Staatsgericht ausgeübte Gerichtsbarkeit ist keine Strafgerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne, die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, sie läßt vielmehr deren Gerichtsbarkeit völlig unberührt. Es handelt sich nicht um Strafrecht im Sinne des Art. 7 Nr. 2 RV. oder des § 2 EinfG. z. StGB.

Weiterhin war zu prüfen, ob der Umstand, daß die Angeklagten nach Erhebung der Anklage gemäß § 24 der Verfassung für Anhalt auf ihre Mitgliedschaft zum Landtag verzichtet haben, dem Fortgang des Verfahrens entgegenstand. Das ist zu verneinen. An sich ist schon davon auszugehen, daß in einem Verfahren politischer Art, dessen wesentlicher Zweck darin erblickt werden muß, gewisse Vorgänge aufzuklären und festzustellen, um das politische Leben rein zu halten, es nicht in der Hand einzelner Beteiligter liegen kann, das eingeleitete Verfahren zum Stillstand zu bringen. Dazu kommt, daß nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über das Staatsgericht der Schuldige, wenn er noch Mitglied des Landtags ist, der Mitgliedschaft im Landtag für verlustig erklärt werden kann. Daraus ergibt sich klar, daß der Gesetzgeber hier zwei Fälle unterschieden hat, den Fall, daß der Schuldige noch Landtagsmitglied ist, und den weiteren Fall, daß er nicht mehr ist, und daß auch der zweite Fall den Gegenstand eines Verfahrens vor dem Staatsgericht bilden kann. Die Bestimmung ist der Vorschrift in § 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl.

<sup>1)</sup> § 23: Gegen Abgeordnete kann wegen Bestechung und wegen schwerer Verletzung der Schweigepflicht über Tatsachen, die in geheimer Sitzung des Landtags mitgeteilt sind, auf Antrag des Landtags Anklage vor dem Staatsgericht (§ 39) erhoben werden . . .

§ 39: Der Landtag ist berechtigt, die Staatsminister vor dem Staatsgericht anzuklagen, wenn sie schuldhafterweise die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben. . . .

Das Nähere regelt das Gesetz über das Staatsgericht. Das Staatsgericht entscheidet auch über Anklagen gegen Abgeordnete (§ 23).

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. 3, T. 2: Urk.

S. 905) nachgebildet, für die das gleiche anzunehmen ist, weil der angeklagte Reichskanzler oder Reichsminister kaum jemals im Amte sein wird, wenn eine große Mehrheit des Reichstags beschlossen hat, gegen ihn eine Anklage bei dem Staatsgerichtshof zu erheben.

Ob das Verfahren auch gegen Personen eingeleitet werden kann, die nicht mehr Abgeordnete sind, braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden, da die beiden Angeklagten noch geraume Zeit, nachdem die Anklage gegen sie erhoben war und nachdem sie selbst die Erhebung der Anklage gegen sich verlangt hatten, Mitglieder des Landtages gewesen sind.

Es erhebt sich ferner die Frage, ob und inwieweit es für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung ist, daß die Angeklagten die Handlungen, die ihnen zur Last gelegt werden, lange vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. November 1930 begangen haben sollen. Hier kommt die Vorschrift in Art. 116 RV. in Betracht, wonach eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Im Schrifttum wird überwiegend die Ansicht vertreten, daß diese Bestimmung nicht lediglich den in § 2 StGB. für das eigentliche Strafrecht gesetzlich festgelegten Grundsatz wiederholt, sondern sich darüber hinaus und insbesondere auch auf das Gebiet des disziplinarischen und politischen Strafrechts erstreckt. Das Staatsgericht hält sich einer endgültigen Stellungnahme hierzu nach Lage des Falles für überhoben. Nachdem die Angeklagten auf ihre Mitgliedschaft zum Landtag rechtswirksam verzichtet haben, können sie nicht mehr dieser Mitgliedschaft für verlustig erklärt werden (§ 6 Abs. 3 Gesetzes vom 12. November 1930). Es kommt daher nur noch in Frage, ob auszusprechen ist, daß sie sich der Bestechung schuldig gemacht haben, und ferner, ob das, was sie empfangen haben oder dessen Wert für den Staat verfallen zu erklären ist (§ 6 Abs. 2 und 4 daselbst). In letzterem Punkte handelt es sich um eine dem Staatsgericht verliehene Befugnis, und es hängt von seinem freien Ermessen ab, ob es davon Gebrauch machen will oder nicht. Vorliegend glaubt es unter Würdigung der gesamten Umstände von einer Verfallerklärung, wenn sie rechtlich zulässig wäre, absehen zu sollen. Unbedenklich zulässig ist es aber trotz Art. 116 RV., auszusprechen, daß sich die Angeklagten der Bestechung schuldig gemacht haben. Denn wenn hierin eine Strafe im Sinne dieser Vorschrift zu erblicken sein sollte, so ist diese doch schon vor Begehung der den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen gesetzlich bestimmt gewesen, und zwar durch § 23 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung für Anhalt. Denn wenn hier bestimmt ist, daß gegen Abgeordnete auf Antrag des Landtags wegen Bestechung Anklage vor dem Staatsgericht erhoben werden kann, so ist damit ohne weiteres die Möglichkeit einer Entscheidung über die Anklage vorgesehen worden, und diese muß naturgemäß mindestens zu einem Ausspruch darüber führen, ob sich die Angeklagten einer Bestechung schuldig gemacht haben oder nicht. Das Staatsgericht ist aber auch der Auffassung, daß der Ausspruch, ein Abgeordneter

habe sich der Bestechung schuldig gemacht, keine Strafe im Sinne des Art. 116 RV. darstellt. Denn wenn diese Feststellung auch mit erheblichen Nachteilen verbunden sein kann und gemäß § 7 des Gesetzes über das Staatsgericht im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, so zielt sie doch nicht darauf ab, dem Betroffenen ein Übel zuzufügen, sondern soll der Reinhaltung des politischen Lebens dienen, vielleicht auch anderen eine Warnung sein.

Zu prüfen ist weiter die Frage, was die Verfassung für Anhalt und das Gesetz über das Staatsgericht vom 12. November 1930 unter einer Bestechung verstehen. Der Verteidiger der Angeklagten vertritt die Ansicht, daß damit der Vertrauensbruch getroffen werden solle, weil die Verfassung neben die Bestechung schwere Verletzung der Schweigepflicht stelle, und daß ein Vertrauensbruch nur vorliege, wenn der Abgeordnete nicht nach seiner Überzeugung stimme, sondern seine Stimme verkaufe. Diese Schlußfolgerung ist nicht zwingend. Was der Verteidiger ferner aus der Entstehungsgeschichte der Verfassung für Anhalt vorgetragen hat, ist nicht überzeugend. Wenn nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Verf. die Staatsminister nur angeklagt werden können, wenn sie schuldhafterweise die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben, so ist hieraus für den vorliegenden Fall nichts zu folgern. Denn daß die Angeklagten ohne Vorsatz gehandelt hätten, ist von ihnen selbst nicht behauptet worden und nach der festgestellten Sachlage nicht anzunehmen. Die Entstehungsgeschichte der Verfassung bietet vielmehr für die Auslegung des Begriffs der Bestechung in § 23 keine Anhaltspunkte. Die Vorschrift fand sich noch nicht im Regierungsentwurf, sondern ist durch den Landtag aufgenommen worden. In der Anklageschrift wird die Annahme ausgesprochen, es sei der Antrag auf Einfügung des § 23 im Hinblick auf § 39 Abs. 2 der Verfassung von Mecklenburg-Schwerin gestellt worden. Ob dies zutrifft, ist nicht ersichtlich. Aber in der Mecklenburgischen Verfassung ist von »Bestechlichkeit«, nicht von »Bestechung« die Rede, und der erstere Begriff ist ebensowenig geklärt, die Entstehungsgeschichte der Verfassung von Mecklenburg-Schwerin ergibt darüber auch nichts.

Zuzugeben ist, daß in der Reichsgesetzgebung der Begriff der »Bestechung« kein einheitlicher ist. So setzt § 140 des Militärstrafgesetzbuches in der Fassung vom 16. Juni 1926 (RGBl. I S. 275) dafür eine Handlung voraus, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält. In anderen Gesetzen dagegen ist der Begriff ein weiterer. S. z. B. in § 12 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) und in § 89 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215). Ferner hat die Verordnung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen vom 3. Mai 1917 (RGBl. S. 393) durch Art. III Nr. 1 der Verordnung über Ausdehnung einzelner Verordnungen für die Kriegswirtschaft auf die Übergangswirtschaft vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 230) die Überschrift »Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen« erhalten, obgleich in § 2

21\*

daselbst ein Tatbestand unter Strafe gestellt wird, zu dem eine Verletzung übertragener Obliegenheiten nicht gehört, der vielmehr schon dann erfüllt ist, wenn ein bei Behörden oder in einer Organisation der Kriegs- oder Übergangswirtschaft Angestellter für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt. Es sind das dieselben Voraussetzungen unter denen nach § 331 StGB. ein Beamter mit Strafe bedroht wird, der für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt. Der Ausdruck »Bestechung« findet sich hier zwar nicht, während er in der eine pflichtwidrige Handlung eines Beamten erfordernden Vorschrift des § 332 StGB. angewendet ist. Gleichwohl wird im Schrifttum und in der Rechtsprechung seit langem allgemein auch der Fall des § 331 als Bestechung (einfache passive Bestechung) bezeichnet, und erst in neuerer Zeit geht man zum Teil dazu über, dafür die Bezeichnung »Geschenkannahme« zu gebrauchen. In diesem weiteren Sinne wird nach der Überzeugung der Mitglieder des Staatsgerichts das Wort »Bestechung« auch vom Volk gemeinhin verstanden, so ist es insbesondere zur Zeit der Entstehung der Verfassung vom Volk und im Schrifttum überwiegend verstanden worden, und daraus ist zu schließen, daß der Ausdruck ebenso auch in der Verfassung für Anhalt und übereinstimmend damit im Gesetz über das Staatsgericht vom 12. November 1930 verstanden werden soll. Im Schrifttum (von Jan, Arch.Öff.R., Neue Folge, Bd. 9, 1925, S. 332 f.) ist die Meinung geäußert worden, daß dies zu Folgerungen führen würde, die nicht gewollt gewesen seien und sich aus dem allgemeinen Zweck der Vorschrift in § 23 der Verfassung für Anhalt nicht rechtfertigen ließen. Wenn auch vielleicht das Fordern eines Geschenks für eine nicht pflichtwidrige Betätigung eines Abgeordneten nicht als billigenswert anzusehen sei, so sei es doch unmöglich, jede Annahme eines Geschenks oder eines anderen Vorteils für eine nicht pflichtwidrige Betätigung eines Abgeordneten mit dem Verlust seines Mandats zu bestrafen. In ähnlichem Sinne hat sich auch der Verteidiger der Angeklagten ausgelassen unter Anführung von Beispielen, die seine Ansicht stützen sollen. In der Tat läßt sich nicht verkennen, daß Grenzfälle denkbar sind, in denen eine allzu weite Auslegung des Begriffs der Bestechung mit Beziehung auf Abgeordnete zu Härten führen kann. Aufgabe der staatsgerichtlichen Rechtsprechung wird es sein, hier das richtige Maß zu finden, um den Besonderheiten des parlamentarischen Lebens Rechnung zu tragen. Die Besorgnis, daß eine weite Auslegung des Begriffs der Bestechung in einem Ausnahmefall zu unerwünschten Ergebnissen führen kann, darf aber nicht dazu verleiten, ihm von vornherein zu enge Grenzen zu setzen. Das würde aber geschehen, wenn man außer der Annahme eines Vorteils auch eine pflichtwidrige Ausübung des Mandats, insbesondere die Abgabe der Stimme wider die eigene Überzeugung, fordern wollte. Zunächst würde dadurch die Vorschrift des § 23 der Verfassung für Anhalt ihres praktischen Wertes so gut wie

entkleidet werden. Denn der Nachweis, daß ein Abgeordneter gegen seine Überzeugung gehandelt hat, wird sich kaum jemals führen lassen. Einem Abgeordneten ist, eben weil er nur seiner freien Überzeugung zu folgen hat, ein pflichtwidriges Handeln ungleich schwerer nachzuweisen, als einem Beamten, der in aller Regel sich bei seinen Amtshandlungen nach bestimmten gesetzlichen oder dienstlichen Vorschriften zu richten hat, deren Verletzung meist klar zutage tritt. Weiter aber spricht gegen eine enge Auslegung des Begriffs der Bestechung von Abgeordneten, daß bei dem großen politischen Einfluß, den sie in parlamentarisch regierten Staaten ausüben, auf ihre Unabhängigkeit von finanziellen Einflüssen der größte Wert gelegt werden muß. Damit würde es unvereinbar sein, wenn durch eine enge Auslegung des Begriffs der Bestechung der Auffassung Raum gegeben würde, daß ein Abgeordneter sich ruhig die Taschen füllen lassen könne, sofern er nur den Nachweis vermeidet, daß die Betätigung, für die ihm das Geld zugeflossen ist, gegen seine eigene Überzeugung verstoßen hat. Hiernach sprechen überwiegende Gründe dafür, diese Vorschrift dahin auszulegen, daß sie ein pflichtwidriges Handeln nicht voraussetzt, daß es vielmehr, entsprechend der Vorschrift in § 331 StGB., genügt, wenn der Abgeordnete für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt. Hierbei mag noch darauf hingewiesen werden, daß der den Stimmenkauf betreffende § 109 StGB. ebenfalls nicht voraussetzt, daß gegen die Überzeugung gestimmt worden ist.

Im vorliegenden Falle kommt es nicht darauf an, das Verhalten der Angeklagten moralisch zu werten. Hierfür wäre es allerdings von höchster Bedeutung, ob sie ihre Stimme gegen ihre Überzeugung abgegeben haben. Das Staatsgericht aber hat lediglich zu prüfen, ob sich die Angeklagten der Bestechung schuldig gemacht haben, und hierfür genügt die Feststellung, daß sie ein Geschenk oder einen anderen Vorteil angenommen, gefordert oder sich haben versprechen lassen, und daß dieses Geschenk oder dieser sonstige Vorteil die Gegenleistung für eine in ihren Pflichtenkreis als Abgeordnete fallende Handlung bildet. Das kann auch dann zutreffen, wenn diese Handlung bereits erfolgt war, als das Geschenk oder der andere Vorteil angenommen oder gefordert wurde oder als die Angeklagten sich das Versprechen geben ließen. Unerheblich ist, ob sie in gleichem Sinn gestimmt hätten, wenn ihnen der Vorteil nicht gewährt oder versprochen worden wäre. Für den inneren Tatbestand genügt das Bewußtsein der Angeklagten zu der Zeit, als sie den Vorteil annahmen, forderten oder sich versprechen ließen, davon, daß der Vorteil die Gegenleistung für ihre Amtshandlung war.